40 JAHRE RADIKALENERLASS

Ein abgeschlossenes Kapitel im „Land der Freiheit“?



Cornelia Booß-Ziegling
Harnischstr. 3,
30163 Hannover
Tel.: (0511) – 62 52 12

Kurzdokumentation Berufsverbot seit 1974

- geb. 22.06.1948 in Schwelm
- Studium der Mathematik in Bonn und Bielefeld
- 1. Staatsexamen im Jahr 1973 für das Lehramt an Realschulen in den Fächern Mathematik und Angewandte Mathematik
- Referendardienst ab 1973 in Bielefeld bzw. Herford
- vom Berufsverbot betroffen 1974/1975
- Erste Anhörung bei der Bezirksregierung Detmold am 01.04.1974;

Vorwürfe:

- Mitgliedschaft in einer Hochschulgruppe der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft an der Universität Bonn;
- Kandidatur zu diversen Gremien der Universität Bielefeld für den MSB Spartakus;
- Kandidatur zum Bielefelder Stadtrat für die DKP

- danach Ablehnung der Übernahme in den Öffentlichen Schuldienst
- nach Widerspruch zweite Anhörung im Kultusministerium des Landes NRW am 01.07.1975 (ohne Anwalt und ohne Namensnennung der sieben Beamten, die an der Anhörung beteiligt waren)
- erneute Ablehnung;

Gründe:

- Kandidaturen für die DKP und den MSB Spartakus;
- Ablehnung der Antwort auf die Frage nach einer Parteimitgliedschaft „mit rechtlichen Argumenten“ und deshalb
- eine „formale Einstellung zu Fragen der Verfassung“

- zum 01.12.1975 nach dem Referendariat und 2. Staatsexamen nicht in den Öffentlichen Schuldienst übernommen
- Prozesse gegen das Berufsverbot in allen Instanzen verloren (Verwaltungsgericht, Oberverwaltungsgericht, Bundesverwaltungsgericht)
- danach Arbeit als Sekretärin bei der Colonia-Versicherung und bei der Gildemeister-Projecta GmbH, beide in Bielefeld; beide Stellen wurden gekündigt, als es anlässlich der Gerichtsverfahren in Bielefeld eine breite Öffentlichkeitskampagne um dieses Berufsverbot gab
- 1978 Übersiedlung nach Hannover und
- seitdem Angestellte bei der STEP gGmbH, größter Anbieter von Suchthilfe in Niedersachsen
- heute Leiterin der STEP-Therapieschule, eines Schulprojekts für Menschen mit Drogenproblemen
- materieller Schaden durch das Berufsverbot: 3 Jahre nicht berufstätig; 35 Jahre Berufstätigkeit bei geringerer Bezahlung und höherer Belastung in der Krankenversicherung, dadurch entsprechende Einbußen in der Altersrente